

Satzung

Gefahrtarif



BGE

Berufsgenossenschaft
für den Einzelhandel

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Satzung	4
-------------------------	---

ABSCHNITT I: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Sachliche Zuständigkeit	4
§ 4 Örtliche Zuständigkeit	4
§ 5 Bezirksverwaltungen	4
§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit	5

ABSCHNITT II: Verfassung

§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft	5
§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	5
§ 9 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane	5
§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	6
§ 11 Stimmrecht der Arbeitgeber	6
§ 12 Erledigungsausschüsse	6
§ 13 Ehrenämter	6
§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung	6
§ 15 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand	7
§ 16 Sitzung und Beschlußfassung der Selbstverwaltungsorgane	7
§ 17 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Geschäftsführer	8
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 19 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	10
§ 20 Geschäftsführer	10
§ 21 Rentenausschüsse	10
§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	11

ABSCHNITT III: Anzeige- und Unterstützungspflicht des Unternehmers

§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	11
§ 24 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch den Unternehmer	11

ABSCHNITT IV: Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge	12
§ 26 Veranlagung nach dem Gefahrtarif	12
§ 27 Nachweis für die Beitragsberechnung	13
§ 28 Prüfung der Nachweise für die Beitragsberechnung	13
§ 29 Beitragsnachlässe	13
§ 30 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	14
§ 31 Säumniszuschläge	14
§ 32 Mahnverfahren	14

ABSCHNITT V: Änderung im Unternehmen

§ 33 Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge	14
§ 34 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung	15

ABSCHNITT VI: Leistungen

§ 35 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst	15
§ 36 Feststellung der Leistungen	16

ABSCHNITT VII: Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 37 Allgemeines	16
§ 38 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und Versicherten	17
§ 39 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	17
§ 40 Aus- und Fortbildung für Unternehmer und Versicherte	18

ABSCHNITT VIII: Ausdehnung der Versicherung

I. Versicherung der Unternehmer und ihrer im Unternehmen tätigen Ehegatten kraft Satzung

§ 41 Kreis der Versicherten	19
§ 42 Versicherungssumme	19
§ 43 Zusatzversicherung	19
§ 44 Umfang und Beginn der Leistungen	19
§ 45 Beendigung der Versicherung	20
§ 46 Verzeichnis	20

II. Freiwillige Versicherung

§ 47 Kreis der Versicherungsberechtigten	20
§ 48 Antrag, Versicherungssumme	20
§ 49 Beitrag	20
§ 50 Beginn der Versicherung	20
§ 51 Umfang und Beginn der Leistungen	21
§ 52 Änderung der Versicherungssumme	21
§ 53 Beendigung der Versicherung	21
§ 54 Verzeichnis	21

III. Versicherung anderer Personen

§ 55 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	21
§ 56 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen	22

ABSCHNITT IX: Geldbußen

§ 57 Ordnungswidrigkeiten	22
---------------------------------	----

ABSCHNITT X: Schlußbestimmungen

§ 58 Bekanntmachungen	22
§ 59 Inkrafttreten	23

2. Gefahrarif	25
----------------------------	----

Satzung

der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel vom 20. November 1997 in der Fassung des 4. Nachtrags – Stand August 2007 –

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel hat aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel“ und hat ihren Sitz in Bonn.

(2) Sie ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Einzelhandel.

(2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für die Unternehmen des Einzelhandels.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

(3) Die Berufsgenossenschaft ist ferner zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII):

- landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als 5 Hektar;
- Friedhöfe;
- Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen mit einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Bezirksverwaltungen

Die Berufsgenossenschaft hat folgende Bezirksverwaltungen:

Bezirksverwaltung I in Bonn für die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland; Bezirksverwaltung II in Bremen

für die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein;

Bezirksverwaltung III in München

für die Länder Baden-Württemberg und Bayern;

Bezirksverwaltung IV in Berlin

für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Bezirksverwaltungen sind Verwaltungsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit

(1) Zur Berufsgenossenschaft gehört jeder Unternehmer, für dessen Unternehmen die Berufsgenossenschaft sachlich und örtlich zuständig ist (§§ 3 und 4 der Satzung). Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(3) Jeder Unternehmer hat die für sein Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang zu unterrichten,

1. welche Berufsgenossenschaft für sein Unternehmen zuständig ist,
2. wo sich die für Entschädigungen zuständige Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II

Verfassung

§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind Vertreterversammlung

und Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane*)

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 24 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§§ 43 Abs. 1; 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand setzt sich aus je 6 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1; 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind - in der Reihenfolge ihrer Aufstellung - die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen. Mitglieder des Vorstandes, für die ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch diese vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

§ 9 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der eine muß der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

*) § 8 in der Fassung des 2. Satzungsnachtrags vom 05. November 2003. Die Änderungen des § 8 gelten für die folgende Wahlperiode

§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre. Sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11 Stimmrecht der Arbeitgeber

Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, richtet sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

§ 12 Erledigungsausschüsse

Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht einen Gegenstand der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 13 Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).

(3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen unter Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden

Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV).

(4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach der Vorschrift des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gewährt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV).

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluß über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluß der Satzung und ihrer Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluß über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
9. Beschluß des Gefahrtarifs (§ 157 SGB VII),
10. Beschluß über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
11. Zustimmung zur Bildung einer gemeinsamen Last und ihrer Verteilung (§ 173 SGB VII),
12. Beschluß über soziale Dienste und Einrichtungen, die zur Ausführung der Leistungen der Berufsgenossenschaft erforderlich sind (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I); Krankenhäuser, Berufsförderungswerke, sonstige Rehabilitationseinrichtungen,
13. Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 22 der Satzung),
14. Beschluß über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII),
15. Beschluß über Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
16. Beschluß über die Entschädigung nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
17. Beschluß über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die der Vertreterversammlung begründet ist,
18. Beschluß über Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung sonst gesetzlich zugewiesen sind.

§ 15 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

§ 16 Sitzung und Beschlußfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sowie ihrer Erledigungsausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung - bzw. die Erledigungsausschüsse - in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen. Die Sitzungen des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 SGB IV).

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muß in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme bei Wahlen schriftlich abstimmen bei

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten

Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(7) Bei einer Abstimmung über die Satzung oder ihre Änderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzung und ihre Änderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzung bzw. ihre Änderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 17 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Geschäftsführer

(1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach §§ 15 und 17 Abs. 4 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Geschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt

durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

(4) Der Geschäftsführer vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 20 Abs. 1 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(5) Soweit der Geschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz „Der Vorstand - Im Auftrag“.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 SGB IV),
 2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),
 3. Beschluß über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
 4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 14 der Satzung),
 5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
 6. Aufstellung des Haushaltsplans
- (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 7 der Satzung),
 7. Beschluß über die Umlage (§ 152 SGB VII),
 8. Beschluß über eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Höhe der Rücklage oder Zuführung zur Rücklage (§ 172 Abs. 2 SGB VII),
 9. Beschluß über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
 10. Beschluß über Rückgriff gemäß §§ 110, 111 SGB VII,
 11. Beschluß über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
 12. Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 25 Abs. 4 der Satzung) und der Beiträge für die Berechnung von Beitragsabfindungen (§§ 164 Abs. 2 SGB VII, 34 Abs. 1 der Satzung),
 13. Beschluß über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 4 SGB VII (§ 39 Abs. 6 der Satzung),
 14. Verhängung von Geldbußen (§ 57 der Satzung),
 15. Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
 16. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 21 der Satzung),
 17. Beschluß über die Bildung einer gemeinsamen Last und ihrer Verteilung (§ 173 SGB VII, vgl. § 14 Nr. 11 der Satzung),
 18. Beschluß über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,

9. Beschluß über Richtlinien für die Anlegung und Verwaltung der Betriebsmittel und für die Anlegung der Rücklage (§§ 80, 81 SGB IV),
20. Beschluß über die Veräußerung von Grundstücken und, soweit es sich um genehmigungspflichtige Anlagen handelt, über
 - a) den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden,
 - b) Darlehen für gemeinnützige Zwecke und Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen,
 - c) die von § 83 SGB IV abweichende Anlegung von Mitteln der Rücklage (§ 86 SGB IV),
21. Beschluß über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
22. Vorbereitung der Vorlagen, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat, soweit nicht die Vorbereitung der Vertreterversammlung selbst obliegt,
23. Beschluß über Angelegenheiten, die der Geschäftsführer dem Vorstand vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die des Vorstandes begründet ist.

§ 19 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, so hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschie-

bende Wirkung. Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 SGB IV).

§ 20 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV). Ihm obliegt ferner die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifangestellten und Arbeitern.

(2) Der Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel“.

§ 21 Rentenausschüsse

(1) Den Rentenausschüssen werden übertragen:

die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse, Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, über Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

(2) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für die Ausschußmitglieder sind je 2 Stellvertreter zu bestellen. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuß gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.

(3) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlußfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt sie als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt sie im Umfang des nicht strittigen Teiles als bewilligt.

(4) Verstößt die Entscheidung eines Rentenausschusses gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, gilt § 38 SGB IV entsprechend.

(5) § 13 der Satzung gilt entsprechend.

§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

(1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Befugnisse der Einspruchsstelle im Bußgeldverfahren werden Widerspruchs- und Einspruchsausschüssen übertragen (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 112 Abs. 2 SGB IV).

(2) § 21 Abs. 2 bis 5 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht des Unternehmers

§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat jeden Unfall, durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

(2) Hat der Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, daß bei einem Versicherten seines Unternehmens eine Berufskrankheit (§ 9 SGB VII) vorliegen könnte, hat er diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt hat (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Tödliche Unfälle und solche Unfälle, bei denen mehr als 5 Personen verletzt werden, sind der Berufsgenossenschaft sofort zu melden. Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, daß ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung (§ 5 der Satzung) auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Sie ist vom Betriebsrat mit zu unterzeichnen. Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, hat der Unternehmer den Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 SGB VII).

§ 24 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch den Unternehmer

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Dazu gehört

- die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweismittel vorzulegen.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge*

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen, und die nach den §§ 41 und 47 der Satzung Versicherten (§ 150 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres (Jahresbedarf) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 SGB VII).

(2) Die Beiträge werden nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der Versicherten in dem Unternehmen bis zum Höchstbetrag von 70.000,- EURO je Versicherten und nach dem Gefahrtarif berechnet (§§ 153, 157 SGB VII). Bei Unternehmern und ihren Ehegatten tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts die Ver-

sicherungssumme (vgl. §§ 42 ff. und §§ 48 ff. der Satzung).

(3) Beiträge zur Deckung des Ausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß §§ 176 bis 181 SGB VII werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt bis zum Höchstbetrag von 70.000,- EURO je Versicherten umgelegt. Dabei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme in der in § 180 SGB VII bestimmten Höhe außer Betracht (Freibetrag). Satz 1 gilt entsprechend für die Beiträge zur Deckung des Anteils an den für das Insolvenzgeld nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubringenden Mitteln einschließlich der für seinen Einzug anfallenden Verwaltungskosten und der Kreditzinsen.

(4) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 18 Nr. 12 der Satzung).

(5) Die Berufsgenossenschaft kann Vorzuschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 9 der Satzung).

§ 26 Veranlagung nach dem Gefahrtarif

(1) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit zu den Gefahrklassen des Gefahrtarifs und erteilt darüber einen Bescheid (§§ 157, 159 Abs. 1 SGB VII).

(2) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung seines Unternehmens zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über die Anlagen und Einrichtungen seines Unternehmens sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 SGB VII). Macht der Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den

*) § 25 in der Fassung des 3. Satzungs nachtrags vom 04. Mai 2005

Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 27 Nachweis für die Beitragsberechnung

(1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft binnen 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis zur Berechnung des Beitrags einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck zu verwenden. Dieser hat die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, die Arbeitstage des versicherten Unternehmers und seines ohne Arbeitsvertrag mitarbeitenden versicherten Ehegatten sowie die Gesamtsumme des Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV) für das abgelaufene Kalenderjahr zu enthalten. Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben nach den verschiedenen Gefahrklassen aufzugliedern.

(2) Jeder Unternehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Nachweises und zur Berechnung der Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen (§ 166 SGB VII). Bei Veranlagung eines Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen hat der Unternehmer Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).

(3) Wird der Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß eingereicht, so stellt ihn die Berufsgenossenschaft selbst auf, ergänzt oder berichtigt ihn (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die gemäß § 47 der Satzung Versicherten entsprechend.

§ 28 Prüfung der Nachweise für die Beitragsberechnung

Die Berufsgenossenschaft kann im Rahmen des § 166 SGB VII die Aufzeichnungen einsehen, um die Nachweise für die Beitragsberechnung prüfen, selbst aufstellen oder ergänzen zu können. Der Unternehmer ist verpflichtet, angemessene Prüfhilfe, insbesondere bei Verwendung automatisierter Abrechnungsverfahren, zu gewährleisten.

§ 29 Beitragsnachlässe*)

(1) Dem Beitragspflichtigen wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ein Beitragsnachlass nach Maßgabe der Absätze 2 – 6 gewährt, wenn die Eigenbelastung des Unternehmens unter der Durchschnittsbelastung aller Unternehmen liegt oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 Ziffer 4 erfüllt sind.

(2) Die Eigenbelastung, die bis 8 Stellen nach dem Komma errechnet wird, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der von der Berufsgenossenschaft im Umlagejahr gezahlten Leistungen und dem Beitrag des Unternehmens. Zu berücksichtigen sind die Leistungen für anzuzeigende Arbeitsunfälle (§ 193 Abs. 1 SGB VII), die sich im Umlagejahr und dem Umlagejahr vorausgegangenen Kalenderjahr ereignet haben. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) und Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII) bleiben außer Ansatz.

Versicherungsfälle, für die im Umlagejahr Leistungen bis 100,00 EURO erbracht wurden, sind bei der Berechnung der Eigenbelastung wie folgt in Ansatz zu bringen:

- Leistungen bis 25,00 EURO mit 0,50 EURO
- Leistungen bis 50,00 EURO mit 1,00 EURO
- Leistungen bis 75,00 EURO mit 1,50 EURO
- Leistungen bis 100,00 EURO mit 2,00 EURO.

(3) Für die Feststellung der Durchschnittsbelastung gilt Absatz 2 entsprechend.

*) § 29 in der Fassung des 4. Satzungs nachtrags vom 09. Mai 2007

(4) 1Der Basisnachlass (Nachlass-Stufe 1) beträgt 3 v.H. des Beitrages. Er wird gewährt, wenn die Eigenbelastung des Unternehmens unter der Durchschnittsbelastung aller Unternehmen liegt und der Beitragspflichtige mindestens ein volles Kalenderjahr der Berufsgenossenschaft angehört.

2Der Nachlass erhöht sich auf 7 v.H. (Nachlass-Stufe 2), wenn die Eigenbelastung des Unternehmens unter der Durchschnittsbelastung aller Unternehmen liegt und im Vorjahr der Basisnachlass gewährt wurde.

3Der Nachlass erhöht sich auf 10 v.H. (Nachlass-Stufe 3), wenn das Unternehmen unter der Durchschnittsbelastung aller Unternehmen liegt und im Vorjahr Nachlass mindestens nach der Nachlass-Stufe 2 gewährt wurde.

4Liegt die Eigenbelastung des Unternehmens nicht unter der Durchschnittsbelastung aller Unternehmen, wurde dem Unternehmen aber im Vorjahr Nachlass nach der Nachlass-Stufe 3 gewährt, so erhält es einen Nachlass entsprechend der Nachlass-Stufe 2, wurde Nachlass nach der Nachlass-Stufe 2 gewährt, so erhält es den Basisnachlass.

5Bei einem Betriebsübergang kann die Nachlass-Stufe des Vorgängers übertragen werden.

¹⁾ § 1 Abs. 1 und 2 Beitragszahlungsverordnung lautet:

§ 1 Tag der Zahlung, Zahlungsmittel.

- (1) Die Zahlungen des Arbeitgebers oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt
 1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
 2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisungen oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle sowie bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle. Bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt der Buchungstag der Einzugsstelle als Tag der Zahlung,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.
- (2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

6Auf Beitragsabfindungen (§§ 34 Abs. 1, 53 Abs. 4 der Satzung) sowie auf Beitragsanteile gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung wird ein Nachlass nicht gewährt.

7Bei der Ermittlung der jeweiligen Nachlass-Stufe bleibt Absatz 5 außer Betracht.

(5) Eine Nachlassbewilligung ist ausgeschlossen, wenn der Beitragsnachlass nicht mehr als 12,- EURO betragen würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die gemäß §§ 41 und 47 der Satzung beitragspflichtigen Versicherten.

§ 30 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Abs. 1 SGB VII). Der Bescheid muß die Angaben enthalten, nach denen der Beitragspflichtige die Beitragsrechnung prüfen kann, und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(2) Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekanntgegeben worden ist. Dies gilt auch für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt. § 1 Abs. 1 und 2 Beitragszahlungsverordnung¹⁾ gelten entsprechend (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

§ 31 Säumniszuschläge*)

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50,- EURO nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100,- EURO ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

*) § 31 in der Fassung des 1. Satzungsnachtrags vom 09. Mai 2001

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, daß er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

§ 32 Mahnverfahren

Vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung soll mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden.

Abschnitt V

Änderung im Unternehmen

§ 33 Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

(1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft jede sein Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zum Gefahrarif wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§ 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers,
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens auch innerhalb desselben Ortes,
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.

(2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

(1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmers hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft eine Beitragsabfindung zu entrichten (§ 164 Abs. 2 SGB VII). Die Festsetzung der Beiträge für die Berechnung der Beitragsabfindung (§ 18 Nr. 12 der Satzung) richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe der für das Jahr der Abfindung zu erwartenden Beiträge.

(2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrags bis zur 2fachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit bis zu 6 v.H. des für dieselbe Zeit gezahlten Entgelts.

(3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.

(4) § 30 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI Leistungen

§ 35 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst*)

(1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis

*) § 35 in der Fassung des 1. Satzungsantrags vom 09. Mai 2001

12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 70.000,- EURO (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

(3) Versicherte, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, und ihre Hinterbliebenen erhalten folgende Mehrleistungen (§94 SGB VII):

a) Die Berufsgenossenschaft zahlt von Amts wegen Geldleistungen nach dem im Absatz 2 festgesetzten Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes. Die Geldleistungen sind dabei insoweit Mehrleistungen, als sie auf dem Unterschiedsbetrag zwischen diesem Jahresarbeitsverdienst und dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst beruhen.

b) Die Berufsgenossenschaft erstattet auf Antrag die durch Privatbehandlung entstandenen Mehrkosten für Sachleistungen, sofern sie nicht durch andere Versicherungs- und Versorgungsansprüche oder sonstige auf Gesetz oder Vertrag beruhende Ansprüche gedeckt sind. Die Erstattung darf einschließlich der bereits von der Berufsgenossenschaft gewährten Sachleistungen das 2 1/2fache der Kosten nicht übersteigen, die für die einzelnen Leistungen bei berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung entstanden wären.

(4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletzten-/Übergangsgeldes die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrundegelegt. Entspricht die nach Satz 1 berechnete Höhe des Verletzten-/Übergangsgeldes nicht seiner Entgeltersatzfunktion und der Stellung des Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem

Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt (§ 47 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).

§ 36 Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 der Satzung), stellt sie der Geschäftsführer fest.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 37 Allgemeines

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe (§ 14 Abs. 1 SGB VII). In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben

1. erläßt die Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften über

a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),

b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Be-

rufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),

- c) vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
- d) Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgeesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
- e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
- f) die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),

2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unter-

nehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),

3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

§ 38 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 58 der Satzung). Die Unternehmer sind verpflichtet, sich die für ihr Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften von der Berufsgenossenschaft zu beschaffen. Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, daß sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 39 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

(1) Die Berufsgenossenschaft nimmt ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben durch Aufsichtspersonen wahr (§ 18 Abs. 1 SGB VII). Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus. Zu ihrer Unterstützung können Aufsichtshelfer bestellt werden.

(2) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste

Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtsperson und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden.

(3) Dem Betriebsrat ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung über Maßnah-

men zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe teilzunehmen.

(4) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).

(5) Der Unternehmer kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ZPO) der Gefahr strafrichterlicher Verfolgung oder der Gefahr eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

(6) Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis des Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Unternehmens, so kann der Vorstand diese Kosten dem Unternehmer auferlegen (§ 18 Nr. 13 der Satzung).

(7) Die Selbstverwaltungsorgane sollen bei der Behandlung von Fragen der Unfallverhütung den Leiter des Technischen Aufsichtsdienstes der Berufsgenossenschaft als Sachverständigen hören.

(8) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, daß die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden.

§ 40 Aus- und Fortbildung für Unternehmer und Versicherte

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsge-

fahren und mit der Ersten Hilfe betraut sind. Sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

(3) Der Versicherte hat für die Arbeitszeit, die wegen seiner Teilnahme an einer Maßnahme der Aus- und Fortbildung ausgefallen ist, gegen den Unternehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

Abschnitt VIII

Ausdehnung der Versicherung

I. Versicherung der Unternehmer und ihrer im Unternehmen tätigen Ehegatten kraft Satzung

§ 41 Kreis der Versicherten

(1) Die Versicherungspflicht wird auf die Unternehmer erstreckt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

(2) Absatz 1 gilt nicht

- a) für Unternehmer, die Waren nur außerhalb eines stehenden Gewerbes verkaufen (als stehendes Gewerbe in diesem Sinne gilt nicht der Verkauf im Wohnraum oder aus Automaten),
- b) für Unternehmer, die Einzelhandel nebenberuflich betreiben, wenn diese Tätigkeit im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

(3) Auf die in den Unternehmen tätigen Ehegatten der Unternehmer sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 42 Versicherungssumme*)

(1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst für den Unternehmer und den Ehegatten der Betrag von je 20.000,- EURO (Versicherungssumme).

(2) Beginnt oder endet die versicherte Tätigkeit im Laufe des Jahres oder ist der Unternehmer oder sein Ehegatte nicht voll im Unternehmen tätig, ist für jeden Arbeitstag 1/300 der in Absatz 1 bestimmten Versicherungssumme zu berücksichtigen. § 25 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

§ 43 Zusatzversicherung)**

(1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag des Unternehmers eine höhere Versicherungssumme als die in § 42 Abs. 1 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen. Diese höhere Versicherungssumme setzt sich aus der jeweiligen Versicherungssumme des § 42 Abs. 1 der Satzung und dem weiteren vom Unternehmer gewählten Betrag (Zusatzversicherung) zusammen; sie darf jedoch 70.000,- EURO nicht übersteigen. Für die Beitragsberechnung gilt § 42 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellte Versicherungssumme tritt frühestens am Tage nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle des in § 42 Abs. 1 der Satzung genannten Betrages. § 50 Satz 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

(3) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Tages, an dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf einen anderen Betrag umgestellt. § 52 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zusatzversicherung tritt, unbesch-

*) § 42 in der Fassung des 1. Satzungsantrags vom 09. Mai 2001

***) § 43 in der Fassung des 1. Satzungsantrags vom 09. Mai 2001

det der Regelung in § 45 Abs. 3 der Satzung, außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschub binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschub entrichtet worden ist.

§ 44 Umfang und Beginn der Leistungen

(1) Die Unternehmer und die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff SGB VII, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Der Anspruch auf Verletztengeld entsteht mit Beginn der 4. Woche nach dem Tage der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, bei stationärer Behandlung (§ 33 Abs. 1 SGB VII) mit deren Beginn. Für Versicherte, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, besteht der Anspruch auf Verletztengeld bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Anspruch auf Krankengeld hätten (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

§ 45 Beendigung der Versicherung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Versicherung kraft Satzung nicht mehr erfüllt, so endet sie mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Liegen über den nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung (§ 47 der Satzung) vor, so endet die Versicherung mit dem Schluß des Monats, in dem die Berufsgenossenschaft dem Unternehmer die Beendigung mitteilt.

(2) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die Versicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beendigung der Zusatzversicherung (§ 43

der Satzung) entsprechend.

§ 46 Verzeichnis

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 41 der Satzung Versicherten Personen unter Angabe der Versicherungssumme. Sie bestätigt diesen Personen die Versicherung und die Höhe der Versicherungssumme.

II. Freiwillige Versicherung

§ 47 Kreis der Versicherungsberechtigten

Die in § 41 Abs. 2 der Satzung genannten Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichern (§§ 7 bis 12 SGB VII). Das gleiche gilt für Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbstständig tätig sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 48 Antrag, Versicherungssumme*)

(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft. Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Berechnung der Beiträge und Geldleistungen (§§ 49 und 51 der Satzung) zugrunde zu legen ist. Die Versicherungssumme darf 70.000,- EURO nicht übersteigen und muß mindestens den Betrag der jeweiligen Versicherungssumme nach § 42 Abs. 1 der Satzung erreichen.

(2) Ist die Versicherungssumme im Antrag nicht angegeben, so gilt § 42 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

§ 49 Beitrag

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 48 der Satzung) und der für das Hauptunternehmen festge-

*) § 48 in der Fassung des 1. Satzungsantrags vom 09. Mai 2001

setzen Gefahrklasse. § 42 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 50 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Tage nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft. Berufskrankheiten, deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sowie Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII), die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, fallen nicht unter die Versicherung; das gilt auch für Wiedererkrankungen aus Anlaß solcher Versicherungsfälle. Die Berufsgenossenschaft kann hierzu eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen.

§ 51 Umfang und Beginn der Leistungen

(1) Die nach § 47 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Der Anspruch auf Verletztengeld entsteht mit Beginn der 4. Woche nach dem Tage der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, bei stationärer Behandlung (§ 33 Abs. 1 SGB VII) mit deren Beginn. Für Versicherte, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, besteht der Anspruch auf Verletztengeld bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Anspruch auf Krankengeld hätten (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

§ 52 Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird frühestens mit Ablauf des Tages, an dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Die Erhöhung der Versicherungssumme gilt nicht für Berufskrankheiten, deren medizinische Voraussetzungen vor der Erhöhung vorla-

gen, und nicht für Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII), die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben; das gilt auch für Wiedererkrankungen aus Anlaß solcher Versicherungsfälle.

§ 53 Beendigung der Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Tages, an dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben.

(2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuß binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuß entrichtet worden ist. (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).

(3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder beim Tod der versicherten Person erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage des Ereignisses.

(4) Wird die freiwillige Versicherung aufgehoben oder erlischt sie, so ist § 34 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 54 Verzeichnis

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 47 der Satzung freiwillig Versicherten. Sie bestätigt diesen Personen die Versicherung und die Höhe der Versicherungssumme.

III. Versicherung anderer Personen

§ 55 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen*)

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber

*) § 55 in der Fassung des 1. Satzungs nachtrags vom 09. Mai 2001

a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,

b) als Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten usw.,

c) als Kinder in Werkskindergärten

die Stätte des Unternehmens im Auftrage oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Die nach Absatz 1 Versicherten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.

§ 56 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Vereinigungen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).

(2) Für die Entschädigungen gilt § 35 Abs. 2 und 3 der Satzung.

Abschnitt IX

Geldbußen

§ 57 Ordnungswidrigkeiten*)

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII).

2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

3. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 SGB VII),

4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),

5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000,- EURO festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000,- EURO, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis zu 2.500,- EURO. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.

*) § 57 in der Fassung des 1. Satzungsnachtrags vom 09. Mai 2001

Abschnitt X

Schlußbestimmungen

§ 58 Bekanntmachungen

(1) Die Berufsgenossenschaft macht autonomes Recht und die übrigen Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt oder im Bundesanzeiger öffentlich bekannt (§ 34 Abs. 2 SGB IV). Auf die Bekanntmachung wird in dem jeweils anderen Veröffentlichungsblatt nachrichtlich hingewiesen.

(2) Das amtliche Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft ist die Zeitschrift „Schaufenster Sicherheit“.

(3) Dienstrechtliche Regelungen werden durch 2-wöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen bekanntgemacht.

§ 59 Inkrafttreten*)

Es treten in Kraft

- § 35 Abs. 4 mit dem Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger,
- alle übrigen Vorschriften am 1. Januar 1997.

*) § 59 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20. November 1997. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den einzelnen Satzungsänderungen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 20. November 1997.

Berlin, den 20. November 1997

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Ratzmann

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 20. November 1997 beschlossene Satzung – Fassung vom 1. Januar 1997 – wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch VII genehmigt.

Berlin, den 24. November 1997
III 2 – 69300.00 – 463/97

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Weiß

Gefahrтарif

(Belastungstarif)

der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel

Gesetzliche Unfallversicherung

Gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2002

Der Teil I des Gefahrтарifs enthält die Gewerbszweige (Branchen des Einzelhandels) und ihre Gefahrklassen. Sie sind auf der Grundlage der Entschädigungs- sowie der Arbeitsentgelt- und Versicherungssummen des Beobachtungszeitraums 1996 bis 2000 errechnet worden.

Der Teil II des Gefahrтарifs umfasst die sonstigen Bestimmungen.

I. Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Gefahrтарifstelle	Gewerbszweige (Branchen des Einzelhandels)	Gefahr- klasse
1	Lebensmittel (einschl. Süßwaren, Kaffee, Tee, Getränke, Tabakwaren, Zeitungen und Zeitschriften, wenn sie untrennbar mit dem Gewerbszweig Lebensmittel verbunden sind)	2,4
2	Süßwaren, Kaffee, Tee Getränke Tabakwaren, Zeitungen und Zeitschriften	2,4
3	Drogerie-, Parfümeriewaren, Perücken, Haarteile Putz- und Waschmittel Reformwaren Sanitäts- und Medizinalbedarf, Hygieneartikel	1,9
4	Schuhe und Lederwaren	1,5
5	Textilien (einschl. Lederbekleidung, Pelzwaren, Hüte, Mützen, Handschuhe, Kurzwaren, Schirme, Stöcke) Handarbeitsartikel und -geräte (einschl. Nähmaschinen) Heimtextilien (Gardinen, Teppiche, Bettwaren)	1,7
6	Möbel, Küchen Sarghandlungen	2,3
7	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde	2,6
8	Eisenwaren, Herde, Öfen, Kamine, Bau- und Heimwerkerbedarf	2,9
9	Farben, Lacke, Tapeten und sonstige Malerartikel Fußbodenbeläge, Teppichböden (Auslegeware)	3,0
10	Haushalts-, Plastik-, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren	2,4
11	Elektrogeräte (einschl. Lampen und Leuchten, Elektroherde und -heizgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen)	2,1
12	Audio- und Videogeräte (Fernsehgeräte, Stereoanlagen, Boxen...) Musikinstrumente (einschl. Klaviere, Flügel, Keyboards und Orgeln)	1,8
13	Computer (Hard- und Software), Büromaschinen, Büroeinrichtungen und Organisationsmittel	1,3
14	Papier-, Schreibwaren, Büro-, Zeichen- und Malbedarf, Devotionalien, Briefmarken und Münzen Bücher, Poster, Grafiken Bild-, Ton- und Datenträger (CD's, Schallplatten, Videokassetten, DVD's, usw.)	1,5
15	Spielwaren, Kinderwagen, Korbwaren Reiseandenken, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel, Orden und Ehrenzeichen, Fest- und Vereinsbedarf	2,2
16	Uhren, Schmuck, Gold- und Silberwaren, Optische Artikel, Hörgeräte	1,5
17	Foto- und Filmgeräte	1,4
18	Blumen und Pflanzen	5,4
19	Zoologische Artikel, Tiere Sämereien, Futter- und Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gartenbedarf	3,0
20	Sport- und Campingartikel, Jagdbedarf, Waffen	2,0
21	Fahrräder - außer Gefahrтарifstelle 22 -	2,7
22	Krafträder (einschl. Fahrräder mit Hilfsmotor)	10,2
23	Kraftfahrzeuge (einschl. Wohnmobile) Motorboote Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger	4,9
24	Fahrzeuersatzteile, -zubehör und -pflegemittel	3,5
25	Treibstoffe, Reifen, technische Öle und Fette Brennstoffe (einschl. Flaschengas und Heizöl)	3,7
26	Warenhäuser (Einzelhandel, der eine Vielzahl von Waren der verschiedensten Art mit der Hauptrichtung Bekleidung, Textilien, Hausrat, Wohnbedarf und einem insoweit breit- und tiefgestaffelten Sortiment anbietet)	1,6

II. Sonstige Bestimmungen

A.

1. Die Veranlagung eines Unternehmens wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbszweig des Teils I bestimmt. Der Verkauf von Zubehör, Ersatzteilen und ähnlichem wird wie der Verkauf der Hauptsache veranlagt, sofern keine Zuweisung zu einer besonderen Gefahrartifstelle erfolgt ist.
2. Für Unternehmen, deren Gewerbszweig nicht im Teil I enthalten ist oder deren Gewerbszweig in der Tarifzeit neu entsteht, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer oder ähnlicher Gewerbszweige fest.
3. Gehört ein Unternehmen zu mehreren Gefahrartifstellen, so ist eine Mischgefahrklasse (Durchschnittsgefahrklasse) zu bilden. Sie wird nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Gefahrartifstellen entfallenden Anteile berechnet. Maßgebend ist dabei der durchschnittliche Arbeitsaufwand. Anteile unter 10 v.H. bleiben unberücksichtigt.

B.

Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden.

Als fremdartiges Nebenunternehmen werden Unternehmensbestandteile nur dann veranlagt, wenn

- a) sie Nebenunternehmen darstellen (also überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen),
- b) sie von den anderen räumlich getrennt ausgeübt werden,
- c) sie über einen eigenen Personalstamm verfügen und
- d) bei ihnen das Arbeitsentgelt getrennt nachgewiesen wird.

Unternehmensbestandteile, bei denen eine dieser Voraussetzungen fehlt, werden über das Hauptunternehmen veranlagt. Für die Berechnung der Gefahrklassen sind die Beiträge für das der Tarifperiode vorangegangene Jahr maßgebend.

Beschlossen von der Vertreterversammlung
der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 7. November 2001

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ratzmann

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 7. November 2001 beschlossene Gefahrartif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2002 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 10. Dezember 2001
Bundesversicherungsamt
III 1 – 69300.50 – 318/2001

Im Auftrag
Meurer

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Technischer Aufsichtsdienst, Postfach 12 08, 53002 Bonn
Telefon 02 28 / 54 06 - 58 54 (Bestellung), -58 34 (Beratung), Telefax 02 28 / 54 06 - 58 99
Bestellung per E-Mail: medien@bge.de
Internet: www.bge.de

Bestell-Nr. B 205

Ausgabe Oktober 2007

Druck: Brandt GmbH, Bonn (10.07)